**Zeitschrift:** Appenzellische Jahrbücher

Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft

**Band:** 12 (1877)

**Heft:** 8: [zweite Abtheilung]

Artikel: Ueber das Verhältnis von bürgerlicher und territorialer Armenpflege

Autor: Niederer, G.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-257718

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Ueber das Verhältniß von bürgerlicher und territorialer Armenpflege.

(Referat von Herrn G. Niederer, Obergerichtsschreiber, vorgetragen in der Sitzung der gemeinnützigen Gesellschaft in Bühler den 9. Juni 1873).

Als vor zwei Monaten unser verehrtes Präsidium die Anfrage an mich richtete, ob ich nicht, einem Beschlusse des Komite Folge gebend, das Reserat über den vorliegenden Berhandlungsgegenstand zu übernehmen bereit wäre, — da konnte und wollte ich mich diesem ehrenvollen Ruse trotz des Gefühles der Unzulänglichkeit meiner Kräfte um so weniger entziehen, als ich selbst kurz vorher den Borstand unserer Gesellschaft ersucht hatte, es möchte diese hochwichtige Frage, welche an der nächsten Jahresversammlung der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft in Zürich zur Bershandlung kommen wird, auch im Schooße unseres Bereins besprochen werden. Wollen Sie nun, wenn ich binnen dieser kurzen Frist meiner Aufgabe nicht so habe gerecht werden können, wie ich dies selbst gewünscht hätte, doch mit dem guten Willen vorlieb nehmen!

Das Armenwesen als solches und das Verhältniß zwischen bürgerlicher und territorialer Armenpflege im Besondern kann meines Erachtens nur dann richtig verstanden und gewürdigt werden, wenn man sich an der Hand der

geschichtlichen Thatsachen über die Entstehung und den Entwicklungsgang der Bürgergemeinde und der damit im Zusammenhange stehenden staatlichen Armensfürsorge klar zu werden bemüht. Aus diesem Grunde mag es mir daher gestattet sein, einen kurzen Kückblick zu werfen auf die Annalen einer entschwundenen Zeit. Dieselben werden uns Kunde thun von ganz merkwürdigen Wandlungen, welche sich auf diesem Gebiete im Laufe der Jahrhunderte vollzogen haben.

Wie fast im ganzen übrigen Europa, so war die Unterstützung der Armen während des Mittelalters auch in der Schweiz ausschließlich Sache ber Kirche, welche burch fortwährende reiche Vergabungen in den Stand gesetzt war, in ihrer Weise vermittelst milder Gaben die nöthige Hand= reichung zu thun. In logischer Gedankenfolge ift ferner des Umstandes zu erwähnen, daß auch die Erwerbung bes Burgrechtes noch mit keinerlei Schwierigkeiten verbunden war. Ein persönliches und erbliches Bürgerrecht existirte nicht; wer eine gewisse Zeit an einem Orte ansäßig war, wurde in der Regel ohne Weiteres als gleichberechtigter Bürger betrachtet. Die ursprüngliche Bestimmung, wonach hiezu der Wohnsit in der Stadt und der Besitz eines Hauses in derselben nothwendig war, wurde manchenorts als zu hart erfunden. Noch in der Stadtsatzung von Bern von 1539 steht die Vorschrift, "daß alle diejenigen, welche in der Stadt haushäblich angesessen seien und allda Lieb und Leid tragen, als Burger gehalten und geachtet werden und aller Rechte und Freiheiten der Stadt theilhaftig fein follen." Es kam vielfach vor, daß nicht etwa die Aufnahme von neuen Burgern, wol aber der Wegzug von solchen erschwert wurde. Aehnliche Verhältnisse herrschten auch auf dem Lande, mit dem Unterschiede freilich, daß hier die Gemeinden meist noch der Selbstständigkeit entbehrten und daß die Bestattung neuen Ginzuges weniger Sache ber betreffenben Gemeinde als vielmehr des Grundherrn war.

In Folge des Reislaufens in fremde Kriegsdienfte und der vielen und gewaltigen Kriege, in welche die Gid= genossen im Laufe des 15. Jahrhunderts und vornehmlich während der zweiten Sälfte desselben verwickelt murden, ist dann nach und nach eine neue Lage ber Dinge geschaffen worden. Strickler in seinem "Lehrbuch ber Schweizergeschichte" kennzeichnete dieselbe kurz und treffend wie folgt: "Die Schweizer ernteten für ihre Siege Ruhm und Beute, aber wenig mahren Gewinn. Gie murben zwar als das erste Kriegsvolk anerkannt und gefürchtet, die Fürsten suchten ihr Bündniß, warben bei ihnen Truppen und ge= währten ihren Kaufleuten Zollfreiheit. Allein dieser Glanz und der zunehmende Reichthum führten die gefährlichfte Ausartung der Sitten herbei. Die Regenten trachteten immer mehr nach fremdem Golde, nahmen Geschenke und Sahr= gelber und verriethen bafür ihr Vaterland. Deßhalb ver= loren sie bald das Zutrauen der Mitbürger und Unterthanen; das Volk achtete auf ihre Verordnungen nicht und Jeder that, was ihn gelüstete. Tausende liefen in fremde Kriege und ergaben sich, wenn sie entlassen waren, dem Müßiggang, der Völlerei und andern Lastern; wer nicht arbeiten wollte, nährte sich mit Diebstahl und Raub." Dieser eigentlichen Landplage konnte sich der Staat bei der damaligen Zersplitterung des Landes in zahllose Duodezstäätlein, welche alle eifersüchtig über ihre Hoheitsrechte wachten, nur schwer erwehren. Wol beschäftigten sich sowol die Regierungen ber einzelnen Kantone als die Tagsatzung stetsfort mit der Frage, wie diesem Uebel zu steuern sei, aber ungeachtet der schärfsten Mandate ohne sonderlichen Erfolg.

Der wichtigste Wendepunkt in der Geschichte des Armenwesens datirt aber unzweifelhaft von den Zeiten der bald nachher sich ausbreitenden Reformation. Durch die Aushebung der Klöster und Stifte gieng zuerst in den zur neuen Lehre übergetretenen, nachher aber auch in den katholisch gebliebenen Orten die Sorge für die Armen von der Kirche auf den Staat über. Unter folchen Umständen faste bann endlich die Tagsatung zu Baben im Jahr 1551 ben denkwürdigen Beschluß: "Daß jedes Ort, auch jeder Flecken und Kirchhöre in unserer Eidgenossenschaft ihre armen Leute felbst nach ihrem Vermögen erhalten und benselben nicht mehr gestatten sollen, andere Leute mit ihrem Betteln zu beschweren und zu überlaufen, daß dagegen die fremden Landstreicher und welschen Bettler fortzuweisen seien." Diese Schlugnahme ift als der erste Reim zu betrachten, aus welchem sich nach und nach - am einen Orte früher, am andern später — die obligatorische Armenpflege und das erbliche Gemeindebürgerrecht entwickelte. Begreiflich hielt es aber ungemein schwer, diefen zeitgemäßen Beschluß auß= zuführen, denn noch Sahrhunderte lang war besonders das Bettelunwesen ein stehender Verhandlungsgegenstand ber Tagfatung. Um dies zu veranschaulichen, mögen hier einige Beschlüsse dieser Behörde ebenfalls angeführt merden.

1559. Starke gesunde Personen, die nicht arbeiten wollen, sondern den eigentlich Bedürftigen das Brod und Almosen vor dem Mund weg betteln, sollen an der Folter über ihre Herkunft und ihren Erwerb verhört, die, welche nichts bekennen, eidlich über den Rhein gewiesen, die als Uebelthäter Ersundenen nach Verdienen bestraft werden. Den haußarmen und presthaften Leuten, welche sich nicht anders als mit dem Bettel ernähren können, kann jedes Ort einen Bettelbrief, in welchem ihre Armuth, Gebrechen und ihr Aussehen beschrieben werden müssen, geben, damit der, welcher ein Almosen spenden will, wissen könne, wie es angewendet sei.

1567. Die kräftigen, gesunden Bettler, Landstreicher und Gengler, welche nicht arbeiten wollen und den Leuten zur Last fallen, soll man überall einziehen und zwei bis dreimal foltern und bestrafen, wenn sie Verbrechen begangen haben, und dann aus der Eidgenossenschaft weisen; den Landstreichern sollen ihre Feuerbüchsen weggenommen werden; die Sondersiechen soll jedes Ort in seinem Gebiet und in den gemeinen Vogteien in den Häusern behalten und nicht umherziehen lassen, sondern sie da, wo Siechenhäuser sind, in denselben versorgen.

1571. Das Ausstellen von Bettelbriefen wird verboten, weil viel Betrug damit geschehe, indem die Leute einander selbe abkaufen oder sie erben oder stehlen.

1578. Der savonische Gesandte antwortet auf die an ihn gestellte Anfrage, ob der Herzog die ihm zugeführten Bettler und Landstreicher auf seine Galeeren aufenehmen würde: Der Herzog sei geneigt, den Eidgenossen solche Leute abzunehmen, wenn diese "mit Recht" dazu verzurtheilt worden, wenn man ihm jeweilen schriftlich mittheile, was ein Jeder verbrochen habe und wenn man selbe auf eidgenössische Kosten dahin liesere, wohin Bern die seinen bringe.

1581. Da gegenwärtig viele Landstreicher, Bettler u. dgl. umherschweisen und in den Städten sowol als auf dem Lande stehlen und brennen, so wird beschlossen, daß in den Orten und gemeinen Vogteien Jeder, dem durch solche Leute Schaden zugefügt wird, diese überall hin versfolgen dürfe, daß ferner jedes Ort ein Eisen ansfertigen lassen solle, um solche Leute, wenn sie an der Folter nicht betennen wollen, an der Stirne zu zeichnen.

Auf den 27. November 1583 und den 23. Februar 1584 werden allgemeine Betteljagden veranstaltet. Schon vorher hatte die Regierung von Luzern wegen der häusigen Diebstähle und Beschädigungen ihren Unterthanen besohlen, sich mit Büchsen zu bewaffnen und solche Buben niederzuschießen.

1649. Gegen das dem gemeinen Mann beschwerliche Gesindel, das nach erfolgendem Frieden in noch größerer Menge in die Eidgenossenschaft eindringen dürfte, foll man

- 1

allenthalben Profosen anstellen oder monatlich eine Land= jagd veranstalten.

1650. Um bes abgebankten herrenlosen Gesindels ledig zu werden, sind in den Orten sowol als in den Vogteien Bettlerjagden anzuordnen. Zürich wird ersucht, mit dem venetianischen Gesandten zu unterhandeln, wie und auf welche Zeit solches Gesindel nach Venedig gesandt werden könne, damit die Zeit der Bettlerjagd darnach bestimmt werden möge.

1652. Weil die frühern "Landjäginen" nicht viel genützt, aber große Kosten verursacht haben, bleibt es jedem Ort überlassen, gegen fremdes Gesindel nach Gutsinden Maß=regeln zu treffen.

1655. Nach einer Konferenz der neun katholischen Orte wird beschlossen, es sei der Bischof von Konstanz zu bitten, daß er auf Mittel denken möchte, die große Zahl Bettel= mönche und allerlei in geistlichem Habit steckendes Gesindel fernzuhalten.

1670. In Betracht des allzugroßen Schwalls fremden lästigen Bettelgesindels wird eine allgemeine Bettler= jagd angeordnet, sowol in den Orten, als den eigenen und gemeinen Vogteien. Die verdächtigen jungen Strolche sollen nach Venedig oder Bergamo geschafft werden.

1680. Nachdem man während des Krieges aus Mitleid überflüssiges Bettler= und Strolchengesindel geduldet hat, sindet man es an der Zeit, sich desselben wieder zu entledigen. Zu diesem Zwecke wird eine dreitägige Bettlerjagd für die ganze Eidgenossenschaft und die Aufstellung von Prososen angeordnet, welche in allen Städten, Flecken und Dörfern das anfgegriffene Gesindel einander abnehmen und endlich aus dem Lande liesern sollen. Die Klöster und Spitäler werden gewarnt, daß sie die Fremden nicht durch Almosen anziehen oder denselben Aufenthalt geben.

1690. Durch eine neue Bettelordnung wird bestimmt, daß jede Gemeinde, es sei in Städten ober auf dem Lande,

ihre almosenwürdigen Armen und Nothbürftigen selbst er= halten und solchermaßen versorgen solle, daß dieselben nicht gezwungen werden, dem Bettel nachzugehen.

1724. Bei der immer gefährlicher werdenden Zahl des Strolchen=, Bettler=, Zigeuner= und liederlichen Gesindels wird beschlossen, in den Kantonen und den gemeinen Herrschaften eine dreitägige durchgehende "Betteljägi" anzustellen und beswegen ein Mandat zu publiziren, in welchem namentlich in Betreff der Zigeuner beiderlei Geschlechts verordnet wird, daß Jeder, der ergriffen werde, gebrand markt und wenn ein so Gebrandmarkter nach 8 oder 14 Tagen in der Eidgenossenschaft angetroffen werde, aufgeknüpft werden soll.

1752. Um dem hart drückenden Uebel des Schelmen=, Mörder=, Strolchen= und Bettelgesindels kräftig zu steuern, wird eine Kommission ernannt, welche einen Entwurf einer Berordnung vorlegt, der den Ständen überbracht werden soll. Es wird auch vorgeschlagen, dieses Gesindel auf die amerikanischen Inseln zu verschicken, und da berichtet wird, daß dergleichen Bursche dort vielleicht angenommen würden, wird beschlossen, vorläusig an den französischen Dolmetscher die Frage zu richten, ob solches Gesindel in Hüningen recipirt würde.

1753. In Beziehung auf das Schelmen-, Diebs- und Mördergesindel wird für gut befunden, in den gemeinen Herrschaften Patrouillen aufzustellen und denselben Ber- haltungsbefehle zu ertheilen; beim ersten Betreten sollen solche Leute abgeprügelt, bei fernerem den Landvögten überantwortet werden, welche dann nach Umständen ihnen die Haare abschneiden, die Ohren abschlitzen lassen oder andere Strafarten diktiren können.

Diese wenigen Aushebungen aus den Abschieden der Tagsatzung, mit welchen wir bis auf 120 Jahre bei unserer Zeitrechnung angelangt sind, zeigen uns in markanten und sprechenden Zügen, wie es in der "guten

alten Zeit" mit der Fürsorge für die Armen und mit der Urmenpolizei beschaffen gewesen - und wir können uns eines geheimen Grauens nicht erwehren, wenn wir uns vergegenwärtigen, wie jene Unglücklichen, welche ohne Umstände erschlagen oder nach summarischem Verfahren hin= gerichtet worden, nach hunderten gezählt werden muffen, wie viele Taufende auf die Folter gelegt, mit Ruthen gestrichen, wie wilde Thiere von Ort zu Ort und von Land zu Land gehetzt, auf die Stirne gebrandmarkt ober auf die Galeeren gesandt wurden. Unwillfürlich lesen wir zwischen ben Zeilen, daß unter ber großen Bahl diefer Gemagregelten, welche mit dem Kollektivnamen "fremdes Bettler=, Strolchen=, Diebs=, Mörder=, Heiden= und Zigennergefindel" bezeichnet wurden, jedenfalls auch eine ungezählte Menge der eigenen Staatsangehörigen sich befunden haben wird. Wir burfen dies um so eher annehmen, als der Polizeiwillfür noch der größte Spielraum gelaffen war und die Gemeinde= angehörigkeit noch sehr schwankend und in vielen Fällen eben gar nicht nachweisbar gewesen ift.

Der Staat hat übrigens auch sein redlich Theil mitverschuldet, daß solche Zustände so lange Zeit haben an= dauern können. Wenn der Vater Staat die unehelichen Rinder als erbsunfähig, ja heimatlos erklärte, die mit Aussatz Behafteten aus ihrem Wohnorte auf das freie Feld vertrieb und sie dort ihrem Schicksal überließ, das Reislaufen begünstigte 2c., so muß man sich nicht wundern, wenn aus einer solchen Saat auch andere als gute Früchte emporgeschossen sind. Ueberhaupt hat sich die Urmenpflege por der Revolution an den wenigsten Orten einer ratio= nellen Gestaltung zu erfreuen gehabt: "Wo bas Rirchen= almosen" - sagt Prof. Dr. Rüttimann in einem vorzüg= lichen akademischen Vortrag über die Geschichte des schweiz. Gemeindebürgerrechts - "und der Ertrag der kantonalen und örtlichen Urmengüter nicht ausreichte, griff man zu allen möglichen Nothbehelfen. Man erlaubte ben anfäßigen Armen, in einer gewissen Reihenfolge und Ordnung dem Bettel nachzugehen, man vertheilte sie zur nothdürftigen Beherbergung und Verpflegung unter die Bauern. Mit den Landstreichern machte man kurzen Prozeß: man examinirte sie auf der Folter über ihre Herkunft, sie wurden zum Eintritte in die kapitulirten Militärdienste gezwungen oder wol förmlich als Galeerensklaven verkauft."

Ueber das allmälige Werden und die Ausbildung bes Bemeinbebürgerrechtes wollen wir zwei Gewährsmänner anhören. Prof. Rüttimann bemerkt dießfalls in seinem oben schon angeführten Vortrage: "In der Periode von der Reformation bis zur Revolution, welche am Ende bes vorigen Jahrhunderts die öffentlichen Zustände radikal umgestaltet hat, verliert das Burgrecht seine Bedeutung und es bilbet sich in den Städten und Dörfern das Heimatrecht und die obligatorische Armenpflege durch die Gemeinden, mit andern Worten, das heutzutägige Gemeindebürgerrecht aus. Es geschieht dies nicht auf einmal und nicht planmäßig, sondern ganz langsam, in zufälliger, unklarer und unsicherer Weise." — Und Prof. Fr. v. Wyß sieht sich in seiner mustergültigen Arbeit, betitelt: "Die schweizerischen Land= gemeinden, Beiträge zur Entwicklungsgeschichte und dem jetigen Recht derselben", welche vor 21 Jahren in der "Zeitschrift für schweizerisches Recht" erschienen ift, zu folgenden Bemerkungen veranlaßt: "Von Mitte bes 15. bis Mitte des 16. Jahrhunderts zeigt sich sehr deutlich eine Erschütterung der Grundlagen, auf denen der innere Zustand der Gemeinden bisher beruhte. Sie ist eine Folge der Schwächung der herrschaftlichen Rechte und der Hebung und Kräftigung des Bauernstandes und äußert sich besonders in dem Uebergang der Leben in wirkliches, nur mit Zinsen belastetes Eigenthum, ober doch in Annäherung an bas lettere, in Aufhebung oder doch Milberung der Leibeigenschaft, in größerer Unnäherung der verschiedenen Rlassen des Bauernstandes, in häufiger Zerstücklung ber früher ge=

bundenen und geschlossenen Güter, in Lockerung der früher mit Bezug auf Anzahl und Stelle der Häuser fest bestimmten Dorseinrichtung, in häusigem Wechsel des Wohnsitzes und Erleichterung neuer Niederlassung. Diesen Erscheinungen gegenüber macht sich von Mitte des 16. Jahrhunderts an und dann besonders im 17. Jahrhundert im Innern der Gemeinden selbst das Bestreben geltend, das durch diese Weränderungen gefährdete Interesse des bestehenden größern Grundbesitzes und des disherigen Bezugs der Gemeindenungungen zu wahren und zu diesem Behuse ein neues, wieder engere Schranken ziehendes Gemeinderecht einzusühren. Der neue Einzug wird erschwert, es bildet sich in sehr vielen Gemeinden eine engere Dorsaristokratie, die, von den übrigen Gliedern der Gemeinde sich scheidend, allein im Besitze der wesentlichsten Gemeinderechte sich erhält."

Aus dem Gesagten geht zur Evidenz hervor, daß das moderne Gemeindebürgerrecht zumeist als eine mittelbare Folge ber wiederholt erlassenen Bettelordnungen zu betrachten ist. Durch diese Bettelordnungen wurde, mas die Tagsatzung schon 1551 als eidgenössisches Recht fest= gestellt hatte, was aber erft sehr allmälig in Vollzug gebracht werden konnte, aufs Neue und bestimmter als früher bestätigt, daß nämlich jede Kirchhöre und Gemeinde ihre Armen selbst erhalten solle. Es mußte dadurch für jede Gemeinde wichtig werden, bestimmt zu wissen, wer zu ihr gehöre und wer ihr zur Last fallen könne. Neue Niederlassungen nach dem Zeitpunkt dieser Gesetze murden bald nur noch gestattet gegen gesicherten Ausweis, daß der Betreffende von seiner Heimatgemeinde, woher er gekommen, fortwährend als ihr Angehöriger anerkannt werde.

Es würde unsere Zeit über Gebühr in Anspruch nehmen, wenn wir nun des Nähern darthun wollten, wie sich diese ganze Angelegenheit in den einzelnen Kantonen entwickelt hat. Es genügt, in dieser Beziehung darauf ausmerksam zu machen, daß z. B. in den Kantonen Uri, Schwyz und Unterwalden, in der Grafschaft Toggenburg, in gewissen Gegenden des Kantons Bern u. s. w. ein eigentliches Gemeindebürgerrecht sich erst seit der Revolution ausgebildet hat.

Dagegen möchte ich Sie bitten, nun in ben eigenen Ranton zurückzukehren und zu feben, was dort unterdeffen passirt ift. In einem Manbat "meiner gnäbigen Herren und Obern" vom Jahr 1647, in welchem die Gefangennahme und Ausweisung der fremden Bettler und Land= ftreicher anbefohlen wird, fteht geschrieben: "Die unfrigen Bettler aber sollen in kein Wirthshaus gehen, noch sich darin sehen lassen, und sich auch nicht mehr als zu 4 Wochen um an einem Ort betteln und feben laffen. Man fabe aber gern, wenn jede Gemeinde ihre Armen felbst beforgen thate, bamit sie nicht von haus zu Haus geben müßten." — Bis zu Ende des 17. Jahrhunderts hat übrigens in unserm Kanton noch gar kein Gemeindebürgerrecht bestanden, wol aber ein Landrecht, welches von der Landsgemeinde ertheilt murde. Wollte ein auswärts wohnender Appenzeller das hiefige Landrecht beibehalten, so mußte er von Zeit zu Zeit mit einem bezüglichen Gesuche einkommen. In dieser Weise ift im Jahr 1614 einem Anton Maner im Wallis und einem Johannes Inbermauer in Berneck bas Land= recht auf 3 Jahre erneuert worden. Als dann aber im Jahr 1673 Uli Reef, welcher geltend machte, baß seine Voreltern zu Herisau Rilchgenoffen gewesen, das Gesuch stellte, man möchte ihn als Landmann gelten laffen, mard dieses Begehren abgewiesen und erkannt: "Daß ein Jeber, ber ein Landmann fei und außer Landes sich aufhalte (die in Kriegsbienften unter unseren Fahnen, da sie nicht grad in solcher Zeit heimkommen tonnen, ausgenommen), alle 9 Jahre fich follen anmelben und an der Landsgemeind auch ein Gib

zum Vaterland schwören sollen, widrigenfalls die Ungehorsamen das Landrecht verwirkt haben follen." Gegen den Schluß des 17. Jahrhunderts fingen die reichern Gemeinden an, Ginzugsgebühren zu ver= langen, mährend früher jeder Appenzeller frei von einer Gemeinde in die andere ziehen kounte. Im Jahr 1736 haben dann Neu und Alt Rath beschloffen: "Es mögen solche zu armen Tagen gekommenen Personen, welche noch nicht 20 Jahre erreicht und keinen Ginzug gegeben, wieder in ihre Gemeinden gewiesen werden; was aber über 20 Jahre sich in einer Gemeinde im Land aufgehalten, es moge ber Einzug gegeben worden fein ober nicht, folle für ein Rilchs= und Roods: genoß geachtet, gehalten und angesehen werben." Dieser Beschluß scheint im Lande herum auf etwelchen Widerspruch gestoßen zu sein, nichts bestoweniger wurde er von der Landsgemeinde zu hundwil im Jahr 1755 bestätigt. Mit diesem Landsgemeindebeschluß ist somit por 118 Jahren erft der Grundsatz des erblichen Gemeindebürgerrechtes endgültig aufgestellt worden.

Die Gesetze der Helvetik stellten auch mit Bezug auf das Armenwesen für die ganze Schweiz ein heitliche Bestimmungen auf. Laut denselben blieben die Gemeindes bürgerrechte fortbestehen, die Bürgerschaften behielten das Eigenthum und die Verwaltung ihrer Güter (waren jedoch gehalten, den Ertrag dieser Güter, soweit derselbe früher zur Bestreitung der öffentlichen Bedürsnisse der Gemeinde gedient hatte, an die Einwohnergemeinde abzuliesern) und endlich lag denselben die Besorgung des Armenwesens ob. Die ganze öffentliche, zugleich bedeutend ausgedehnte Wirkssamkeit der Gemeinden gieng dagegen an die Einwohnergemeinde über. Von besonderer Wichtigkeit war die Oeffnung des Gemeindebürgerrechtes für jeden helvetischen Bürger, der eine bestimmte, zum Voraus mit Rücksicht auf den Betrag der Gemeindegüter festgesetzte Summe bezahlte und seinen

Wohnsitz in der Gemeinde nahm, sowie die Gestattung wölliger Niederlassungsfreiheit. Das helvetische Staats= bürgerrecht konnte bestehen ohne Gemeindsbürgerrecht und war sehr leicht zu erlangen. — Diese letztern Bestimmungen widerstrebten aber dem damaligen Volksgeiste so sehr, daß sie bald wieder aufgehoben werden mußten.

Die später ins Leben getretenen Verfassungen ließen die in neuester Zeit immer mehr zu einem Brennpuntte werdende Frage des Schweizerbürgerrechtes und die mit berselben im engsten Zusammenhange stehende Armenfrage offen. Während aber noch die Bundesakte von 1815 die Regulirung der Niederlassungsverhältnisse vollständig ben Kantonen überließ, ist die Bundesverfassung von 1848 in dieser Hinsicht einen Schritt weiter gegangen, indem sie, allerdings unter gewissen Beschränkungen, von Bundeswegen das Prinzip der freien Niederlassung im ganzen Gebiete der Gibgenoffenschaft aufstellte. Gine natürliche Folge dieses Grundsates größerer Freizügigkeit, sowie des seither erfolgten Aufschwunges der Industrie und der Ver= kehrsverhältnisse, ist nun aber die gewesen, daß die Zahl ber in ihrer Bürgergemeinde Wohnenden von Jahr zu Jahr kleiner wird. Bei ber Bolkszählung von 1850 waren noch durchschnittlich 64 Prozent der fämmtlichen Einwohner in ihrer Heimatgemeinde seßhaft (26,3 Proz. waren Kantonsbürger aus andern Gemeinden bes betreffenden Kantons, 6,6 Proz. Angehörige anderer Kantone, 3 Proz. Ausländer und 0,1 Proz. Heimatlose), 10 Jahre später waren's nur noch 58,6 Proz. (27,6 Proz. Kantonsbürger aus andern Gemeinden, 9,1 Proz. Angehörige anderer Kantone, 6,6 Proz. Ausländer und 0,1 Proz. Heimatlose) und bis zum Jahr 1870 mar beren Zahl auf 54 Proz. zusammengeschmolzen (29,3 Proz. Kantonsbürger aus andern Gemeinden, 11 Proz. Angehörige anderer Kantone und 5,7 Proz. Ausländer). Aus biefen Biffern geht hervor, daß die Zeit nicht mehr ferne ift, da die in ihrer Heit befinden. In unserem Kanton ist dieser Vall schon längst eingetreten, denn während noch im Jahr 1842 die in ihrer Bürgergemeinde Ansäßigen gegenüber der Gesammtbevölkerung die schwache Mehrheit von 50,2 Proz. repräsentirten, gestaltet sich dieses Berhältniß für dieselben von Volkszählung zu Volkszählung immer ungünstiger, denn im Jahr 1850 betrug deren Zahl bloß noch 48,8 Proz., 1860 42,6 Proz. und 1870 40 Proz. (43,4 Proz. Kantons=bürger aus andern Gemeinden, 14,9 Proz. Angehörige anderer Kantone und 1,7 Proz. Ausländer). Gegenwärtig überwiegt die Zahl der Gemeindebürger nur noch in Urnäsch, Walzenhausen, Reute und Gais.

Solche Zahlen sprechen eine so beutliche Sprache, daß wir und nicht verwundern durfen, wenn unter Berufung auf dieselben immer lauter und eindringlicher die Frage aufgeworfen wird, ob benn wirklich unter diesen veränderten Verhältnissen die Bürgergemeinde und das erbliche Gemeindebürgerrecht noch eine Existenzberechtigung habe, oder ob nicht unsere Gemeinden, welche die nothwendige Basis des schweizerischen Volks- und Staatslebens bilben, auf andern Grundlagen neu aufgebaut ober boch wenigstens durch Hinzufügung möglichst vieler neuer Gle= mente verjüngt werden sollten. - In einzelnen Kantonen hat man denn auch bereits angefangen, diesem Rufe der Zeit die nöthige Aufmerksamkeit zuzuwenden. Um kühnsten ist der Kanton Bern vorgegangen, welcher sich (für den alten Kantonstheil) schon vor 16 Jahren frischweg auf den Boben ber Einwohnergemeinde begeben hat. Durch das Armengesetz vom 1. Juli 1857 murde nämlich verfügt, daß in allen Gemeinden, in welchen Tellen zur Armenver= waltung erhoben worden seien oder zur Ersetzung des Armen= gutes erhoben werden muffen, die Verwaltung des Armen= gutes Sache des Einwohnergemeinderathes fei; ebenso ba, wo sie bis dahin ihm übergeben gewesen, in Zukunft über= geben werde und wo Personen wegen mangelnder Hulfs= mittel bei den Gemeindeeinwohnern in reglementarische Ver= pflegung gethan werden. Wo hingegen eine Burgergemeinde mit dem Ertrag ihres Gemeindearmengutes ohne Telle, Umgang, Bertheilung der Kinder ohne Entschädigung und ohne Staatsbeitrag ihre sämmtlichen in= und auswärts= wohnenden Armen hinlänglich zu unterstützen vermöge, da sei sie nach geleistetem Nachweis, daß sie dies auch ferner= hin vermöge, berechtigt, innerhalb der örtlichen Armen= pflege für ihre Angehörigen eine rein bürgerliche Armenver= waltung fortzuführen und der Ertrag des Armengutes nur zur Unterhaltung der eigenen Bürger zu verwenden. Um die Niederlassung in einer Gemeinde zu erhalten, muß der Gesuchsteller, sofern er ein Angehöriger des alten Kantons= theils ift, u. A. das Zeugniß seines letten Wohnsitzes beibringen: 1) Daß weder er selbst auf dem Notharmenetat stehe, noch eines seiner Kinder; 2) daß er mährend des letten Jahres nicht aus der Spendkasse Unterstützung genoffen habe; 3) daß er arbeitsfähig sei ober Existenzmittel besitze. Wer sich 2 Jahre außerhalb bes Kantons aufhält, ist nach Ablauf derselben wieder Bürger seiner ursprünglichen Beimatgemeinde, welcher nunmehr im Verarmungsfalle die Unterstützungspflicht obliegt. — Es ift gleich hier beizufügen, daß die Zustände des Kantons Bern anläßlich der letzten Bundesrevision in der Bundesversammlung wieder= holt zur Sprache kamen. Solche, welche die Unterstützungs= pflicht erst nach einem längern Wohnsitze eintreten lassen wollten, ober die sich mit bem dort adoptirten Syftem überhaupt nicht befreunden konnten, hoben folgende Uebelstände hervor: "Jede Gemeinde hüte sich, diejenigen aufzunehmen, welche ihr auch nur von ferne verdächtig vorkommen. mache ihnen den Aufenthalt unmöglich ober verleide ihnen benselben mit allen möglichen Chikanen, ja man sei schon so weit gegangen, daß man von Gemeinde wegen alle ver= fügbaren Wohnungen in Beschlag genommen ober ben

Häuserbesitzern beren Vergebung untersagt habe. Es gebe Gemeinden, welche Armen Wohnsitsscheine verabreiche, nur um sie wieder los zu werden. Der Grundsatz der freien Niederlassung existire nur zu Gunsten der reichen und ver= möglichen, sowie der durchaus arbeitsfähigen Leute, nicht aber für die Armen und für größere Arbeiterfamilien, welchen nun fogar in ihren Beimatgemeinden Schwieria= keiten gemacht werden, was beim Bürgerrechtsprinzip nicht möglich wäre: es finde ein fortwährendes Zuschieben von Gemeinde zu Gemeinde statt und es habe die ärmere Klasse unter dem neuen Gesetze mehr zu leiden, als zuvor. komme öfter vor, daß die Wohnsitzgemeinden Arme in andere Kantone schicken, um ihrer ledig zu werden und die Unter= stützungspflicht wieder der ursprünglichen Heimatgemeinde aufzubürden." — Diesen Einwendungen gegenüber machte Bundesrath Schenk, der Vater des bernischen Armengesetzes, darauf aufmerksam, daß eben gerade die Uebelstände und Kalamitäten der heimatlichen Unterstützung den Kanton Bern gezwungen haben, sich dem neuen System zuzuwenden. Viele Gemeinden seien bei den frühern Zuständen zu ganz unerschwinglichen Lasten verurtheilt gewesen, welche die reichern Bürger gezwungen, ihr Bürgerrecht aufzugeben und sich anderswo einzukaufen. Dadurch sei nach und nach eine Härte und Unempfindlichkeit für die Noth und das Elend der Armen in die Bevölkerung gekommen, welche zu bedauern gewesen. Die Heimatgemeinden haben dann gesucht, sich ihre Leute auf andere Weise vom Halse zu schaffen. Wittwen mit Kinder seien unterstützt worden, damit sie sich in andern Gemeinden einheirathen können. Andere habe man durch Beihülfe zur Auswanderung loszuwerden gesucht... Wenn die Wirkungen des neuen Armengesetzes im Kanton Bern nicht durchwegs günstig gewesen, so sei das sehr be= greiflich und habe sich dies nicht anders erwarten lassen. Es sei schon schwierig, ploglich zu einem andern Munzsystem ober zu neuem Maß und Gewicht überzugehen; aber es

lasse sich dies in keiner Weise vergleichen mit den Schwierigsteiten einer Aenderung des Kommunalspstems, mit dem Aufsgeben einer seit 300 Jahren eingelebten Gemeindeordnung. Auch der Grundsatz der Unterstützung durch die Heimatsgemeinden habe Jahrzehnte gebraucht, dis er sich eingelebt gehabt, und es habe derselbe nur mit der größten Mühe eingeführt werden können. Die Zukunft werde auch die vorliegende Frage ins Reine bringen. Bon den Schwierigskeiten des Ueberganges dürfe man sich nicht abschrecken lassen, um deßhalb an einem in Auslösung begriffenen System festzuhalten.

In mehreren Kantonen — so namentlich in Baselstadt und Genf — glaubte man einen andern Weg einschlagen zu sollen und hat man dort die Bedingungen für die Er= werbung bes Bürgerrechtes in liberalfter Weise ermäßigt. Auch ber Kanton Zürich hat in dieser Beziehung anerkennenswerthe Fortschritte gemacht: Kantonsbürger aus andern Gemeinden des Kantons und nach der Verfassung von 1869 auch Schweizerbürger, muffen, falls die gesetzlichen Requisite erfüllt sind, in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen werden. Für die Einkaufsgebühr ift Maximum und Minimum allgemein gesetzlich festgestellt; innerhalb biefer Grenzen bestimmt ber Regierungsrath für jede Ge= meinde nach Verhältniß der Größe ihrer Güter, der Bahl ihrer Bürger und der sonstigen Vortheile des Bürgerrechtes, mas sie fordern darf. In der Regel soll der Einkauf den vierten Theil des Betrages, der sich bei Theilung der Summe ber Gemeindegüter burch die Zahl der in der Gemeinde wohnenden stimmfähigen Bürger ergiebt, nicht übersteigen. In weitaus ben meiften Gemeinden beträgt bie Ginzugs= gebühr nur 100-200 Fr., die Gebühr für das Kantons= bürgerrecht ist für Schweizer auf 100 Fr. firirt.

Im Weitern ist vom Kanton Zürich zu berichten, daß zwar auch die neue Verfassung festsetzt, es liege die vormundschaftliche Obsorge und die Pflicht der Unterstützung

 $\mathbf{2}$ 

im Falle der Verarmung in der Regel der Heimatgemeinde ob, daß in derselben jedoch im gleichen Athemzuge gesagt wird, es können durch die Gesetzgebung die dieskälligen Pflichten und die damit verbundenen Rechte ganz oder theilweise der Wohngemeinde übertragen werden. — Es ist demnach die Brücke bereits gebaut, welche hier früher oder später den Nebergang zum Territorialsystem ermöglicht.

Tessin. Hier bernht die Unterstützungspflicht der Gesmeinden auf dem Bürgerprinzip, ein zu Handen des Großen Nathes vorbereiteter Gesetzesentwurf sieht jedoch eine Nenderung in dem Sinne vor, daß Jeder, der 20 Jahre in einer Gemeinde gewohnt und dort Steuern bezahlt hat, am gleichen Orte auch untersstützungsberechtigt sein soll. Ob dieser Vorschlag schon die Feuerprobe der großräthlichen Berathung passirt hat und (eventuell) welches Schicksal ihm bereitet worden, ist Ihrem Referenten nicht bekannt.

Der Kanton Neuenburg hat durch ein Gesetz vom 11. September 1872 ganz die gleichen Bestimmungen aufsgestellt, wie sie durch die Gesetze der Helvetik erlassen worden sind. In denjenigen Gemeinden, wo das Bürgerprinzip Platz gegriffen hat, sind nach demselben alle Gemeindegüter an die Einwohnergemeinde übergegangen. Den Bürgersgemeinden bleibt noch das Armenwesen und die Verwaltung ihrer Güter, sie behalten das Eigenthumss und Genußrecht bezüglich dieser letzteren, aber sie bleiben auch mit denjenigen Ausgaben für öffentliche Zwecke belastet, welche ihnen früher zu leisten oblagen.

Außerrhoden ist noch weiter gegangen, denn hier ist mit Ausnahme der Gemeinde Heiden auch die Armenpslege und die Verwaltung der zu rein bürgerlichen Zwecken dienenden Gemeindegüter überall Sache des Einwohnerge= meinderathes. Dieser Grundsatz ist in der Praxis so weit aus= gebildet worden, daß nunmehr sämmtliche stimmfähige Ge= meindeeinwohner nicht nur die Armen= und Waisenrechnungen ber betreffenden Gemeinde entgegennehmen und über Genehmigung oder Nichtgenehmigung derselben entscheiden,
sondern auch je nach ihrem Vermögen die entstehenden Defizite
zu decken haben. In dieser Weise sind z. B. im Jahr 1870
in 18 Gemeinden (Bühler allein hatte keine Rückschläge)
die im Armenwesen entstandenen Ausfälle von ca. 88,600 Fr.
kurzweg aus den betreffenden Gemeindekassen gedeckt worden.
Es darf dies um so mehr hervorgehoben werden, als natürlich
die 60 Proz. der Niedergelassenen, welche hieran ebenfalls
ihren Theil mitbezahlt haben, daraus sür den Fall ihrer
Verarmung keine Nechte für sich ableiten können. Sie haben
nur Pflichten, keine Nechte!

In noch viel frappanterer Weise treten die Inkonse= quenzen des Bürgerrechtssystems in einer Reihe anderer Kantone zu Tage. Dort besteht nämlich in den Gemeinden teine einheitliche Verwaltungsrechnung, sondern es werden die zu bestimmten Zwecken gebildeten Fonds auch abgefondert verwaltet. Das hat vielfach bahin geführt, daß bei den einen dieser Konds sich Ueberschüffe ergeben, welche kapitalisirt ober an die Bürger vertheilt werben, mahrend gleichzeitig zu andern Zwecken Steuern erhoben werden muffen, an welche dann aber die Nieder= gelassenen, welche bort leer ausgehen, mitzuzahlen bas Ver= gnügen haben. — Ja es gebe Kantone, in denen die Gemeinden ihre Gesammtausgaben durch Steuern aufbringen, biefe aber nur von den Riedergelaffenen voll erheben, von dem auf die Bürger fallenden Betreffniß hingegen die Einnahmen des Gemeindefonds abrechnen. Dies werde sogar so weit getrieben, daß für öffentliche Gebäube u. bgl. von ber Einwohnerschaft an bie Bürgerschaft ein Miethzins bezahlt werden musse. — Diesen Migbräuchen wollte der Waadtlander Rambert bei der letten Bundesrevision durch folgenden Antrag, welchen er im Nationalrathe einbrachte, zu Leibe gehen: "Die Gemeinde= und Bürgergüter sind vor Allem zur Deckung der öffentlichen Ausgaben bestimmt. In den besteuerten Gemeinden dürfen unter keiner Form Verstheilungen der Erträgnisse von Gemeindes und Bürgergütern stattsinden."

Wie bekannt, ist die uns vorliegende Frage vor 1½. Jahren auch im Schooße der Bundesversammlung einläßlich erörtert worden. Es handelte sich um die Entscheidung darüber, ob in der Bundesversassung nicht auf Einführung der Einwohnergemeinde und des Schweizerbürgerrechtes Bedacht genommen und die Bürgergemeinde in ihrem gegenwärtigen Bestande aufgehoben werden solle. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes und zur bessern Berdeutlichung mag es nicht übersflüssig sein, die Hauptgründe, welche für und wider angesführt worden sind, kurz zusammenzustellen.

Die Anhänger des Status quo brachten im Wesentlichen Folgendes vor: Jedes Land und jedes Volk habe seine gewisse Eigenthümlichkeit, seinen eigenen Ent= wicklungsgang, seine historischen Ueberlieferungen, mit denen es nicht ohne Weiteres, wenn nicht zu seinem Schaben, brechen könne. Die historische Basis, auf welcher die schweiz. Gemeinwesen sich aufgebaut haben, liege unverkennbar in der Gemeinde. Die in mehrfacher Beziehung selbstständigen Gemeinden seien eine schweizerische Spezialität, um welche uns die andern Länder beneiden. An diesem Baume haben die schönsten Früchte der Vaterlandsliebe und der Gemein= nützigkeit gereift. Das Bürgerrecht muffe fix sein und der Niedergelassene solle dasselbe überall hin mitnehmen können. Bisher sei der Heimatschein ein Kreditbrief gewesen, durch welchen der Riedergelaffene den "getreuen lieben Gidgenoffen" zu guter Aufnahme empfohlen und ihm die Wiederaufnahme unter allen Umständen zugesichert worden. Die freie Nieder= lassung erscheine nur möglich, wenn die Unterstützungspflicht entweder fest bei der Heimatgemeinde verbleibe, oder wenn sie, wie in Frankreich, auf den Staat übergehe, nicht aber,

wenn fie auf der neuen Wohnsitzgemeinde beruhe. Die freie Niederlassung sei nöthig für die ganze Bevölkerung, eine gute Armenpflege beschlage höchstens einen Zehntel der Bevölkerung - und wo diese beiden Verhältnisse mit einander in Konflikt gerathen, ba musse bas Hauptaugenmerk auf die freie Niederlassung gerichtet sein. Proklamiren wir biese, so burfen wir dieselbe nicht wieder baburch einbrechen, bak wir das Prinzip der Ortsarmenpflege aufstellen. scheine anzunehmen, daß mit der Wohnsitzunterstützung auch eine wirksamere Unterstützung der Niedergelassenen erzielt werden könnte. Hier aber dürfte ein Jrrthum obwalten. Zunächst nämlich habe sich die obligatorische Unterstützung ber Heimatgemeinde keineswegs als unwirksam ober unzu= länglich gezeigt, vielmehr habe sie im großen Ganzen sich als wohlthätig erwiesen. Ein System, welches die Familie auseinanderreiße und ben Gohn ber einen, ben Bater ber andern Gemeinde zutheile, könne nicht richtig sein. Bei einem solchen Zustande murben die Gemeinden in ihren Beftrebungen für die Volkswohlfahrt und in ihrem Wirken gegen die Ausbreitung des Pauperismus nothwendig entmuthigt, wenn sie nicht missen, wem die Früchte ihres Wirkens au gute kommen werden. Die Wohnsitzunterstützung ent= fremde den Bürger seiner heimatlichen Gemeinde, er verlerne seine Pflichten gegen diese und es werde damit eine Klasse von Bürgern geschaffen, welche ber 3dee ber Solidarität sich nach und nach entäußern. Man dürfe überzeugt sein, daß die Anhänglichkeit des Schweizers in der Fremde an die Heimat wesentlich auf Rechnung der Gestaltung unserer Gemeindsverhältniffe zu feten fei. Die Gemeinden feien bisher mit Theilnahme dem Schicksale ihrer auswärts nieder= gelassenen Angehörigen gefolgt. Das würde aufhören, wenn sie ber Sorge für dieselben enthoben wären. Es würde dies aber nicht bloß die Armen, sondern auch die Reichen bemoralisiren. Die Gemeinden würden einander aus nabe= liegenden Gründen gegenseitig die Armen zuschieben. Der

einfache und einzige Weg, auf welchem eine Besserung möglich sei, bestehe in einer bessern wechselseitigen Verbindung zwischen den Bürger= und den Wohngemeinden. Die Heimatgemeinden werden immer ihr Interesse darin finden, zu helfen.

Von anderer Seite wurde ebenfalls der Beibehaltung der Bürgergemeinde das Wort geredet. Es sei dieselbe die beste politische Schule, welche überhaupt existire. Diesem System Eintrag thun, heiße das Gebäude unserer Freiheit untergraben. Wir sollen unsere Vorwürse nicht gegen die Semeinden insgesammt richten, wohl aber gegen diesenigen unter ihnen, welche bei der Aufnahme neuer Bürger entgegen dem von unsern Vorsahren gegebenen Beispiel sich von engherzigen Kücksichten leiten lassen. Vor Zeiten haben die Thore unserer Bürgergemeinden weit offen gestanden und die Semeinden seien dabei wohl gesahren. In gleicher Weise sollten auch unsere Gemeinden es sich angelegen sein lassen, Einwohner unter billigen Bedingungen als Bürger auszunehmen.

Diesen Ansichten gegenüber murbe bann aber mehrseitig ber Grundsat verfochten, daß die Armenunterstützung Sache ber Einwohnergemeinde sein folle, sei es, bag dieselbe sofort oder erst nach einer kürzern oder längern Dauer ber Nieberlassung als unterstützungspflichtig zu erklären sei. Die hiefür vorgebrachten Argumente lassen sich folgendermaßen resümiren: Wenn noch vor 60 und 70 Jahren die Ausübung der Unterstützungspflicht durch die Bürgergemeinde vollständig habe genügen können, weil damals fast überall nahezu die ganze Bevölkerung in ihren Wohn= gemeinden heimatberechtigt gewesen, so habe sich dies nach= gerade bahin geändert, daß durchschnittlich fast die Hälfte ber Einwohner nicht mehr Bürger der betreffenden Gemeinden seien. Aus diesen Verhältnissen sei der Schluß zu ziehen, daß wenn die obligatorische Armenpflege ihre Aufgabe ge= hörig erfüllen solle, die Einwohnergemeinde geschaffen werden muffe. Jett seien die Landgemeinden gegenüber den Städten

bedeutend im Nachtheile. Die jungen Arbeiter gehen in die Städte, tragen durch ihre Arbeit zum Gedeihen derselben bei, können aber, wenn sie erschöpft seien, den Landgemeinden wieder zugeschoben werden. Der Wohlstand eines jeden Ortes beruhe auf der Arbeit und wer mit arbeite, sei mit ein Faktor, ein Element zum Wohlergeben einer Ortschaft. Es sei daher auch nichts natürlicher, als daß auf der andern Seite auch die Gesammtheit für ben Ginzelnen eintrete, wenn dies nothwendig werde. Dafür spreche auch der weitere Umftand, daß die Niedergelaffenen fast überall zur Mit= bezahlung der Armensteuer angehalten werden und daß die Bundesbehörden diesen Grundsatz durch ihren Entscheid wieder= holt sanktionirt haben. Wenn man konsequent sein wolle, so bürfe man die Niedergelassenen nicht nur Armensteuern bezahlen lassen, sondern musse ihnen auch die entsprechenden Rechte einräumen. Der Grundsatz ber Unterftützung ber Armen durch die Wohngemeinde sei nicht der erste Einbruch in das Syftem der Bürgergemeinde, sondern nur die noth= wendige lette Konsequenz des schon aufgestellten Territorial= prinzips. Mit ber Schöpfung des Wohnortsbürgerrechtes gebe es nicht mehr Arme als bisher, einzig die Armenlasten werden richtiger vertheilt und das Migverhältniß zwischen Stadt und Land werde ausgeglichen. — Wenn man zudem einen längern Termin annehme, nach beffen Ablauf die Unterstützungspflicht der Wohngemeinde erft einzutreten hätte, so bürfte mit einer solchen Bestimmung allen Ginwendungen genügend Rechnung getragen sein. Nach einem längern Aufenthalte sei das Band zwischen der Gemeinde und dem Niedergelassenen in den meisten Källen ein so enges, daß bomit auch keinerlei Gefährde mehr verbunden sei. An der Wegweisung wegen Unterstützungsbedürftigkeit könne, nachdem sich die Bewegungsfähigkeit der Bevölkerung in so außer= ordentlichem Maße verändert habe, kaum mehr festgehalten werden, wenn man nicht damit noch ferner die schreiendsten Mungerechtigkeiten begehen wolle. Es fei vorgekommen, daß

Leute von einem Orte zurückgeschoben worden seien, wo deren Eltern und Großeltern feit 50 und mehr Sahren gewohnt, - ober daß man Frauen aus ihrer ursprünglichen Bürger: gemeinde, wo sie einen Niedergelassenen geheirathet, nach dem Tode ihres Mannes weggewiesen und fie gezwungen habe, nach ihrer neuen Heimat zu gehen, wo sie vollständig fremb Wenn man frage, wie die Ausweisung auf die Betroffenen mirke, so könne die Antwort nichts weniger als gunftig lauten. Gelbst bei bem Berbrecher ftrebe man eine subjektive Besserung an, hier aber stoße man die Armge= wordenen in die letten Tiefen der Armuth. Die Unsweisung wegen Verarmung sei nun aber eine logische Konse= quenz des heimatlichen Prinzips; unterdrücke man jene, so greife man damit auch die Armenunterstützung durch die Bürgergemeinde in ihren Grundlagen an und es werde dieselbe bloß noch eine Frage der Zeit sein. Darüber habe man sich kein Sehl zu machen, daß es sich in dieser Beziehung um einen Wendepunkt handle.

Nachdem nun Ihr Referent mit aller Unbefangenheit und Unparteilichkeit einige Daten aus der Geschichte bes Urmenwesens mitgetheilt und im Fernern gesagt, mas für Gründe für und gegen Beibehaltung des auch bei uns noch geltenden Systems ber bürgerlichen Armenpflege bisher angeführt worden feien, tonnte er füglich schließen, in der Erwartung, es werde die Diskussion im Schooße unserer Gesellschaft ohnehin dem Gesagten noch weitere Gesichtspunkte beifugen. Allein Sie werben ohne Zweifel von mir erwarten, daß ich Ihnen auch meine eigene persönliche Ansicht nicht vorenthalten werde, wozu ich aller= bings um so weniger veranlaßt bin, als ich in dieser Frage schon seit längerer Zeit entschieden Stellung genommen habe. Nach meiner Ansicht gehört die Zukunft der Ginwohner= gemeinde und wir werden in der Schweiz über furz ober lang zur unbedingten Freizügigkeit, zur Schaffung eines wirklichen und materiellen Schweizerburger=

rechtes und folgerichtig auch zur territorialen Armen= pflege gelangen muffen. Daß wir in nicht ferner Zeit Dei diesem Punkte ankommen muffen, wird nachgerade selbst won vielen Freunden der bürgerlichen Armenpflege zuge= geben. Der Unbilligkeiten und Härten, welche mit dem System der Burgergemeinde sich verknüpft haben, sind fo viele und mannigfaltige, daß die Niederlaffungsbevölkerung, welche bald die Mehrheit bildet, sich eine Fortdauer desselben schwerlich mehr lange gefallen lassen wird. Auch die Un= hänger ber Bürgergemeinde sind mit ihren Gegenfüßlern ber Meinung, daß ber Grundsatz ber niederlassungs= freiheit bei nächster Gelegenheit mehr entwickelt werden muffe und bag im Speziellen die Wegweisung wegen Armuth nur im Falle dauernder Unterstützungsbedürftigkeit und nur dann verfügt werden durfe, wenn die Beimat= gemeinde zu einer Unterstützung nicht Hand biete. Von da an bis zur absoluten Freiheit der Niederlassung ist aber nur noch ein kleiner Schritt von allerdings großer praktischer Tragmeite, benn es ist mit demselben die inhaltsreiche Frage verbunden, ob überhaupt die bisherige Doppelstellung zwischen Bürger = und Ginwohnergemeinde noch ferner haltbar sei, d. h. ob nicht auch die letzte Konsequenz des zu allgemeiner Anerkennung gebrachten Territorial= prinzips in dem Sinne gezogen und burchgeführt werben muffe, daß die Armenpflege fürderhin ausschließlich Sache der Einwohnergemeinde sein solle. Der Grundsat, daß Jeder, der eine gemiffe Zeit an einem Orte gewohnt und bort alle Lasten getragen hat, an diesem selben Orte im Kalle seiner Verarmung auch unterstützungsberechtigt fein solle, gewinnt augenscheinlich von Tag zu Tag mehr Boben. Man fängt mit vollem Rechte an, es mehr und mehr als widersinnig und unbillig zu betrachten, daß solche Niedergelassene am Orte ihrer Niederlassung in Armensachen bloß Pflichten, in ber ursprünglichen Beimatgemeinde dagegen bloß Rechte haben sollen. Es leuchtet Vielen je länger je weniger ein, daß der Nieder= gelaffene, der vielleicht an seinem Wohnorte geboren worden und sein ganzes Leben oder boch längere Zeit an bemselben zugebracht hat, bort zeitlebens ein Fremder sei und daß der Ort, dem er als Bürger angehört, in welchem er sich aber niemals aufgehalten, seine Beimat sein und bleiben solle. Dieser unvermittelte und unversöhnliche Gegensatz zwischen Bürgerrecht und Wohnsitz kann auf die Dauer nicht fortbestehen. Im Interesse ber Gemeinden felbst und zum Zwecke ber Forderung bes öffent= lichen Lebens in Staat und Gemeinde ift fehr und lebhaft zu munschen, daß diefer Gegensatz bald und richtig gelöst werde. Damit würden nicht sowohl die Armenlasten gerechter und billiger vertheilt, als auch der unschätzbare Gewinn erzielt, daß alle Diejenigen, welche am Orte ihrer Niederlassung die ihnen bisher vorenthaltene Gleichberech= tigung mit den in der Gemeinde selbst wohnenden Bürgern erhielten, mit ungleich mehr Gifer und Freudigkeit als früher mitarbeiten und mitwirken murben zur Hebung bieses Ortes. Es ist mahr, die Anhänglichkeit an die Bürgergemeinde und bas Gefühl ber Solidarität mit berselben ift bei einem großen Theile unseres Volkes noch sehr entwickelt und es ist dies als ein schöner Zug des schweizerischen Volkscharakters hervor= zuheben. Aber dem gegenüber darf ebenfalls nicht verschwiegen werben, daß dieses Verhältniß sich allmälig naturgemäß ganz anders gestalten wird. Schon die Volkszählungstabellen von 1860 haben das Resultat ergeben, das nur 63,8 Proz. der gesammten schweizerischen Bevölkerung in ihrer Heimat= gemeinde geboren worden, und es läßt sich nach den übrigen Ergebnissen der letten Volkszählung annehmen, daß die Zahl der in der Bürgergemeinde Gebornen für das Jahr 1870 bloß noch auf ca. 59 Prozent beziffert werden kann. Darf man nun wirklich voraussetzen, daß die sich immer vermehrende Zahl der ihrer Heimat räumlich Entfremdeten und nicht einmal in derselben Gebornen nichts destoweniger

die sprüchwörtlich gewordene Anhänglichkeit an dieselbe bemahren werden — oder muß man nicht vielmehr darauf benten, diesen Vielen eine neue Heimat zu geben und damit einen unglücklichen Zwiespalt zu vermeiden und jener Gleich= gültigkeit vorzubengen, welche aus leicht greifbaren Ursachen weder dem Bürgerorte noch der Wohnsitzgemeinde die gebührenden Sympathien zukommen zu lassen vermag. — Endlich ift aber noch baran zu erinnern, daß die Ueber= tragung der Armenpflege an die Einwohner= gemeinde auch im Interesse des Armenwesens felbst liegen muß. Die erfte und hauptbedingung einer rationellen Armenpflege besteht doch unzweifelhaft barin, daß Unterstützungen nicht ohne sorgfältige Prüfung des einzelnen Falles und ohne fortgesetzte Ueberwachung des Unterstützten verabreicht werden sollen. In je lebendigerer Wechselver= bindung der Armenpfleger mit seinen Pflegbefohlenen fteht, je mehr er ihnen auch mit seinem persönlichen Rathe zur Seite stehen fann, besto weniger Miggriffe werden gemacht und desto bessere Resultate ergeben sich. Jeder, der schon mit dem Armenwesen zu thun gehabt, weiß, daß sehr viel darauf ankommt, wie eine Gabe gegeben und wie mit dem Unterstützungsgenössigen verkehrt wird. Es ist daher außer= ordentlich wichtig, daß mit der Wohnsitzunterstützung ein System geschaffen werbe, das die Möglichkeit bietet, ben Dürftigen unter birekte und spezielle Auf= sicht zu nehmen und ihm mit Rath und That beizustehen. Und wenn zugegeben werden muß, daß auf diesem Wege die Fürsorge für das leibliche und geistige Wohl der Armen jedenfalls besser als bisher gefördert wird, - so sollte es in der Pflicht und Aufgabe unsers demo= kratischen Volkes liegen, in dieser Beziehung nicht engherzig und ängstlich zu rechnen, sondern sich in mahrer Gemeinnütigkeit für bas zu entscheiben, was billig, recht und gut ift.

Die größte Schwierigkeit besteht nun aber barin, für

den Uebergang vom einen zum andern Syftem einen Modus ausfindig zu machen, der die unausweichlichen Schwierigkeiten eines solchen Wechsels nach Möglichkeit mildert. Dabei ift besonders auf folgende drei Wege hin= zuweisen, welche alle auf das gleiche Ziel gerichtet sind, von benen aber zwei den einstweiligen Fortbestand der Bürgergemeinde in sich schließen und einer einen baldigen Nebergang zum Territorialitätsprinzip in Aussicht nimmt. Erftens könnten die Bürgergemeinden, wenn sie nämlich Werth setzen auf ihren weitern Fortbestand, die herannahende Krisis sicherlich noch für einige Zeit dadurch beschwören, daß sie die Bedingungen für Aufnahme neuer Bürger wesentlich erleichtern und so auch den weniger bemittelten Gemeindeeinwohnern den Zutritt er= möglichen würden. Da aber von den mehr als 3000 Gemeinden unsers Vaterlandes nur eine verschwindend kleine Bahl sich zu dieser Ansicht bekennt, so ist von diesem Aus= kunftsmittel jedenfalls nicht viel zu hoffen. -- Noch ein weiterer Mittelweg, welchen felbst die Aengstlichen im Volke nicht als zu waghalsig bezeichnen müssen, ließe sich einschlagen: Wie wäre es, wenn die Bundesverfassung zwar die Bürgergemeinde beibehalten, aber zugleich feststellen würde, daß für einmal alle diejenigen ich weizerischen Niedergelaffenen, welche feit 10 Jahren in einer Gemeinde seghaft gemesen, Bürger berfelben feien - und wenn die Bundesversammlung Auftrag und Vollmacht erhielte, unter ben gleichen Beding= ungen von Zeit zu Zeit wieber einen folchen Bürgerschub vorzunehmen? Die Periode von einem Bürgerschub bis zum andern dürfte nicht vorher bestimmt werben und mußte in wenigstens 15 und höchstens 25 Jahren bestehen. Dieser Modus einer periodischen Berjungung der Burgergemeinde hätte jedenfalls, wenn man ihm auch den Vorwurf der Halbheit machen kann, den Vortheil, daß bei Anwendung desselben die Freiheit der

Miederlassung nicht beeinträchtigt würde, wie die Gegner bies von der Einwohnergemeinde befürchten. Er würde femer — wenn man nicht jetzt schon den Muth hat, zur reinen Einwohnergemeinde überzugehen — doch wenigstens eine folide Brücke zu derselben bilden. — Der konsequenteste und bei gutem Willen gewiß auch leicht durchsschrafte und bald eingelebte Modus könnte in der Weise ins Werk gesetzt werden, daß durch die Bundesversassung alle Diejenigen, welche längere Zeit — und wären's 6, 8 oder gar 10 Jahre — an einem Orte gewohnt, dort geradezu als Bürger erklärt würden.

Die Schlußthesen, welche ich Ihnen zur Annahme wurschlage, lauten:

- 1) Die bürgerliche Armenpflege ist in ihrer gegenwärtigen Organisation und Gestaltung als unhaltbar zu bezeichnen.
- 2) Es ist ein Uebergang zum Prinzip der reinen Einwohnergemeinde in der Weise anzustreben, daß die Ausdehnung der Unterstützungspflicht der Wohngemeinde amf die Niedergelassenen in schonendster Weise bewertstelligt umd so die Nachtheile eines sofortigen Ueberganges möglichst gemildert werden.
- 3) Erst wenn die Idee einer allmäligen Einführung der Einwohnergemeinde als für einmal noch mit zu großen Schwierigkeiten verbunden bezeichnet werden müßte, ist sodann in zweiter Linie Bedacht zu nehmen auf eine leichtere Erwerbung des Bürgerrechtes oder auf die periosdische und obligatorische Massenaufnahme schweiz. Niedergelassenen in das Bürgerrecht ihrer Wohnsitzemeinde.
- 4) Beim Uebergang vom Bürgerprinzip zum Territorialitätsprinzip haben die bisherigen Armengüter ebenfalls im ihrem vollen Betrage an die Einwohnergemeinde ühberzugehen.